

Satzung LandFrauen Haßloch e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Femininum verwendet.

Die verwendeten Personenbezeichnungen/Amtsbezeichnungen beziehen sich

– sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauen Haßloch e.V. (im folgenden Verein genannt)
2. Der Verein besteht als Ortsverein im LandFrauenverband Pfalz e.V. seit 18. Oktober 2018 und wird unter dem Namen in §1, Absatz 1 weitergeführt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 67454 Haßloch.
5. Anschrift ist die jeweilige Adresse der Teamsprecherin bzw. der 1. Vorsitzenden
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht gebunden.
2. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen und Bildungsreisen, Förderung des sozialen Austauschs und sozialer Kontakte sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage für die Tätigkeit der Vereins- und Organämter eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Minderjährige durch Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand oder Teamvorstand begründet, welcher über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 14 Tagen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder Teamvorstandes Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder Teamvorstandes Fördermitglieder als nichtordentliche Mitglieder ernennen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Teamsprecherin. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist. Die Kündigung wird unter Benennung des Austrittsdatum durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Die schriftliche Form ist auch per Email gewahrt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bzw. Teamvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch innerhalb von 14 Tagen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bzw. Teamvorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung
 - Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands bzw. Teamvorstandes kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich am 31.01. zur Zahlung fällig. Bei Erteilung eines Lastschriftmandates wird der Beitrag vom Verein vom genannten Bankkonto des Mitgliedes per Lastschrift eingezogen. Kontoänderungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Bankgebühren wegen nicht rechtzeitig mitgeteilter Kontoänderung trägt der Verursacher.
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Fördermitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, sie zahlen einen freiwilligen Förderbeitrag ab 50 Euro.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der

- Teamvorstand bzw. Vorstand
- Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Team von mindestens drei, maximal neun Mitgliedern, dem sogenannten Teamvorstand. Die Mitglieder des Teamvorstandes sind gleichberechtigte Vorsitzende. Der Teamvorstand benennt eine Teamsprecherin, eine stellvertretende Teamsprecherin und eine Kassenführerin ohne besondere Vertretungsbefugnisse.

2. Der Vorstand des Vereins kann auch aus mindestens drei Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Kassenführerin sowie bis zu weiteren sechs Mitgliedern bestehen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands bzw. Teamvorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes bzw. Teamvorstandes sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand bzw. Teamvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Der Teamvorstand darf auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Blockwahl gewählt werden.
5. Die Wahl erfolgt per Akklamation (per Handzeichen). Auf Antrag eines Stimmberichtigten muss die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.
6. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied bzw. Teammitglied vor Ablauf seiner gewählten Zeit aus, so kann das Vorstandsteam ein kommissarisches Mitglied in den Vorstand berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
8. Der Vorstand bzw. Teamvorstand führt die laufenden Geschäfte zur Zweckerfüllung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand bzw. der Teamvorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt.
9. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erteilt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim

Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied bzw. jeweils die volljährigen Vertreter einer Familie eine Stimme.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Ersten Vorsitzenden bzw. Teamsprecherin eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der Teamsprecherin oder 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden im Falle deren Verhinderung von der Kassenführerin. Im Teamvorstand ist jedes Teammitglied zur Leitung der Mitgliederversammlung berechtigt und zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern zu benennen.
8. Bei Wahlen ist vor dem Wahlgang eine Wahlleitung und eine oder mehrere Wahlhelferinnen zu bestimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes bzw. Teamvorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes bzw. Teamvorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bzw. Teamvorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands bzw. Teamvorstandes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei oder mehr Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand bzw. Teamvorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen der Landesverband oder der Kreisverband und die zuständige V-Frau (Vertretungsfrau) eingeladen werden; ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht ist unwirksam. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmabstimmungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Beschluss über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen über:
 1. einen Auflösungsstichtag
 2. die Verwendung des Restvermögens zugunsten ortsansässiger Vereine oder sozialer Einrichtungen
 3. die Liquidatoren
 4. Die Liquidatoren, ersetztweise der Vorstand, wickeln die Auflösung des Vereins ab.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde am 05. August 2024 von der Gründungsversammlung beschlossen und in der Vorstandssitzung am 01. März 2025 korrigiert.
2. Die Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung erfolgte am 30.04.2025.